

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ vom 16. Juli 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2015, zuletzt geändert am 18. Januar 2017**

### **Hier: Dritte Änderung**

#### **Genehmigt vom Präsidium am 27. März 2018**

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 14. März 2018 die nachfolgende Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ vom 16. Juli 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2015, zuletzt geändert am 18. Januar 2017, beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 27. März 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel I Änderungen**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „Abschnitt VIII: Wechsel der Studienrichtung und des Wahlpflichtmoduls; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen“ wie folgt neu gefasst:  
„Abschnitt VIII: Wechsel der Studienrichtung, des allgemeinen Fachs und des Wahlpflichtmoduls; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird unter Abschnitt VIII die Überschrift zu § 41 wie folgt neu gefasst:  
„Wechsel der Studienrichtung, des allgemeinen Fachs und des Wahlpflichtmoduls“
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten näher bezeichneten Stelle einzureichen, wobei die gewünschte Studienrichtung anzugeben ist. Bei Angabe der Studienrichtung II ist verbindlich ein allgemeines Fach zu wählen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Abs. 9 bleibt

hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.“

4. In § 9 Absatz 4 wird der Studienaufbau der Studienrichtung II wie folgt neu gefasst:

**Studienrichtung II:**

	<b>Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)</b>	<b>Kreditpunkte (CP)</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Wirtschaftspädagogik (Bereich 1)</b>	<b>PF</b>	<b>37</b>	s. Modulbeschreibung
<b>Module aus dem Masterprogramm Betriebswirtschaftslehre (Bereich 2)</b>	<b>WP</b>	<b>18</b>	Es darf kein Projektseminar (12 CP) oder Seminar (6 CP) belegt werden.
<b>Allgemeines Fach (Bereich 3)</b>	<b>WP</b>	<b>50</b>	s. Modulbeschreibung
<b>Modul Masterarbeit</b>	<b>PF</b>	<b>15</b>	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

5. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang bietet für die Studienrichtung I die Möglichkeit, sich nach eigener Wahl innerhalb der Importmodule des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ gezielt einzelnen Schwerpunkten zu widmen:“

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) einer Prüfung im Pflichtmodul Wirtschaftspädagogische Fundamente im Umfang von 6 CP,“

- b) Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a) Prüfungen in Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“, ausgenommen in den Wahlpflichtmodulen Seminar (6 CP) oder Projektseminar (12 CP), im Umfang von 18 CP,“

7. Die Überschrift zu § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Wechsel der Studienrichtung, des allgemeinen Fachs und des Wahlpflichtmoduls“

8. § 41 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die gewählte Studienrichtung sowie das allgemeine Fach können ausschließlich im ersten Fachsemester gewechselt werden. Ein Wechsel ist jeweils nur einmal möglich. Die Frist zur Erbringung der Nachstudiumsauflagen wird dabei in der Regel nicht verlängert.“

9. § 44 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Zeugnis wird ferner für die Studienrichtung I der Studienschwerpunkt sowie auf Antrag das Ergebnis der Prüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Zusatzmodulen aufgenommen.“

10. Anlage 3: „Modulbeschreibungen“ wird wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibung für das Modul „Wirtschaftspädagogische Fundamente“ in Studienrichtung I wird wie folgt neu gefasst:

<b>Modulname:</b> „Wirtschaftspädagogische Fundamente“	<b>Anzahl Kreditpunkte:</b> 6 CP
<b>Art des Moduls</b> Pflichtmodul	
<b>Mögliche Inhalte</b> Das Modul behandelt forschungs- und anwendungsorientiert Themen aus einem zentralen Bereich wirtschaftspädagogischer Forschung bzw. wirtschaftspädagogischer Theorien, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftstheoretische Grundfragen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik</li> <li>• Fachdidaktische Spezialgebiete;</li> <li>• Sozialisation durch Beruf und Arbeit;</li> <li>• Moral im Beruf;</li> <li>• Geschichte der Kaufmännischen Berufsbildung;</li> <li>• Diagnostik und Evaluation berufsrelevanter Kompetenzen;</li> <li>• Theorien beruflichen Lernens;</li> <li>• Berufswahl und berufliche Entwicklung.</li> </ul>	
<b>Mögliche Lernergebnisse und Kompetenzziele</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach erfolgreichem Absolvieren sind die Studierenden mit einem zentralen Bereich wirtschaftspädagogischer Forschung bzw. wirtschaftspädagogischer Theorien vertraut und können diese Kenntnisse für die Analyse relevanter wirtschaftspädagogischer Fragen nutzen.</li> <li>• Studierende sollen mit der grundlegenden und aktuellen Literatur zum betreffenden Thema vertraut sein, die unterschiedlichen Auffassungen kritisch zueinander in Beziehung setzen können.</li> <li>• Die Studierenden können unterrichts- und unterweisungspraktische Fragen im Hinblick auf den untersuchten Themenbereich lösen (Synthese) und kritisch beurteilen (Evaluation).</li> </ul>	
<b>Teilnahmevoraussetzungen</b> Keine	
<b>Lehr- und Lernformen</b> WPÄF 1: Projektseminar WPÄF 2: Übung	
<b>Studiennachweise (Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise):</b> Keine	
<b>Modulprüfung (Art, Form, Dauer, ggf. Inhalt)</b>  Kumulativ aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. WPÄF 1 (Projektseminar): Hausarbeit (8 Seiten) oder Referat (30 Minuten)</li> <li>2. WPÄF 2: Klausur (60 Minuten)</li> </ol>	
<b>Bildung der Modulnote</b> Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Modulteilprüfungen (je 50 %).	

11. In Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan wird der Studienverlaufsplan für die Studienrichtung I wie folgt neu gefasst:

### Studienrichtung I

Semester	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP	Modul	CP
1.	Wirtschaftspädagogische Fundamente	6	Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung*	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Wahlpflichtmodul BWL	6	Differentielle Psychologie (PsyBsc6)	4
2.	Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis I	4	Problemstellung der Wirtschaftspädagogik	5	Wahlpflichtmodul BWL oder Arbeitsrecht (2. und 3. Semester)	6	Wahlpflichtmodul(e) BWL	12	Angewandte Psychologie: Grundlagen und Vertiefung der Arbeits- & Organisationspsychologie - Personalpsychologie (PsyBsc16)	4
3.	Personalentwicklung in der Unternehmenspraxis II	5	Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Seminar BWL	6	Grundlagen der Diagnostik (PsyBsc11) und Angewandte Psychologie: Grundlagen und Vertiefung der Arbeits- & Organisationspsychologie – Personalpsychologie (PsyBsc18)	8
4.	Aktuelle Fragen der Wirtschaftspädagogik	5	Wahlpflichtmodul BWL	6	Wahlpflichtmodul BWL	6	Masterarbeit	15		

## **Artikel II**

### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Ordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang ab Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben. Bei Studierenden, die das Modul „Wirtschaftspädagogische Fundamente“ in Studienrichtung I bereits nach den alten Bestimmungen erfolgreich absolviert haben, wird die erbrachte Leistung auf das neue Modul angerechnet.

Frankfurt am Main, den 27.03.2018

**Prof. Dr. Raimond Maurer**

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.